

Einkaufsbedingungen der Novartis Pharma GmbH

gültig ab 2011-02-01

1. AUFTRAG

Nur schriftlich von Novartis Pharma GmbH (im Folgenden kurz „NOVARTIS“ genannt) erteilte Aufträge sind rechtsgültig. Dies gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderung bereits erteilter Bestellungen und Aufträge. Mündliche oder fernmündlich erteilte Aufträge, Zusatz- und Folgebestellungen oder Auftragsänderungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch NOVARTIS, die allein gültig ist.

2. LIEFERVERZUG, VERGÜTUNG FÜR ANGEBOTE, PLÄNE UND ÄNDERUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDES

- 2.1. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet oder durch einen Liefertermin vorgegeben. Die Lieferzeiten und Lieferfristen sind als fix zu verstehen. Als Lieferung gilt die Übergabe der vollen rechtlichen und faktischen Verfügungsgewalt über die bestellte Ware an NOVARTIS am Erfüllungsort samt allen mit der Lieferung und der Ware in Zusammenhang stehenden Dokumenten, insbesondere Lieferschein, Ursprungszeugnis, Analyse-zertifikat, etc.. Kann die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist bzw. zu dem vereinbarten Termin erfolgen, so ist der Lieferant verpflichtet, NOVARTIS sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen. Bei Verzug oder unvollständiger Lieferung ist NOVARTIS berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- 2.2. Macht NOVARTIS von dem Recht gemäß Ziff. 2.1. nicht Gebrauch, so kann NOVARTIS nach ergebnislosem Ablauf einer von NOVARTIS gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Lieferanten einen Deckungskauf vornehmen.
- 2.3. Hat der Lieferant den Verzug oder die unvollständige Lieferung zu vertreten, so haftet der Lieferant für den entstandenen Nachteil.
- 2.4. Für die Ausarbeitung von Angeboten / Konzepten, Kostenvoranschlägen, Plänen und damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Reisekosten, entgangener Gewinn, Entschädigung für Zeitversäumnis, etc.) und dergleichen wird von NOVARTIS keine Vergütung bezahlt, sofern nicht vorab schriftlich vereinbart.
- 2.5. NOVARTIS ist berechtigt, soweit dies zumutbar ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für den Liefergegenstand mindestens 15 Jahre lang nach Abschluss des jeweiligen Vertrages auf Lager zu halten. Im Falle einer Einstellung der Ersatzteilproduktion bzw. Lagerhaltung ist der Lieferant verpflichtet, dies NOVARTIS schriftlich bekanntzugeben. NOVARTIS ist berechtigt, nach Bekanntgabe zur Eindeckung eines Vorrates die Lieferung von Ersatzteilen in der jeweils gewünschten Menge zu verlangen.

3. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 3.1. Sind die gelieferten Waren nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln, so behält sich NOVARTIS vor, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen, insbesondere den Vertrag aufzulösen, Minderung oder Schadenersatz zu verlangen.
- 3.2. Die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen beträgt zwei Jahre.
- 3.3. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.

- 3.4. NOVARTIS wird die Lieferung binnen 60 Tagen nach ihrem Eingang optisch prüfen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Der Lieferant verzichtet daher auf den allfälligen Einwand der verspäteten Mängelrüge. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder Mustern verzichtet NOVARTIS nicht auf Ansprüche, insbesondere Gewährleistungsansprüche.
- 3.5. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche ist NOVARTIS, wenn der Lieferant nicht innerhalb der von NOVARTIS gesetzten Frist die Mängel behebt oder eine Ersatzlieferung vornimmt, berechtigt, auf Kosten des Lieferanten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen.
- 3.6. Der Lieferant hält NOVARTIS für alle Schäden samt Folgeschäden, die durch mangelhafte Lieferung (z.B. fehlende Begleitpapiere) oder Leistung bzw. mangelhafte Kennzeichnung erwachsen, schad- und klaglos.

4. ERFÜLLUNG VON SICHERHEITS- UND UMWELTBESTIMMUNGEN SOWIE PRODUKTHAFTUNG

- 4.1. Bei der Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen, baulichen bzw. techn. Anlagen und sonstigen sachlichen Mitteln sind die Vorschriften aus den jeweils gültigen Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzgesetzen, einschließlich der hierauf beruhenden Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen technischen Sicherheitsnormen einzuhalten. Bei der Lieferung von technischen Arbeitsmitteln, gleich welcher Art, sind die Arbeitsmittelverordnung, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien, insbesondere die EG-Maschinen-Richtlinie, zu beachten. Bei der Lieferung von Arbeitsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen und sonstiger produktspezifischer Schutzverordnungen einzuhalten. Abfälle, die im Zuge der vom Lieferanten durchgeführten Tätigkeiten anfallen (z.B. Bauschutt), hat der Lieferant für über den am Firmenstandort (Muthgasse 11/2, 1190 Wien bzw. Stella-Klein-Löw-Weg 17, 1020 Wien) tätigen Abfallentsorger zu entsorgen und die Übergabe entsprechend zu dokumentieren. Sämtliche Materialien, die nicht verbaut werden bzw. laut Vertrag nicht in das Eigentum von NOVARTIS übergehen sollen, wie insbesondere Baurestmateriale, Gebinde, Geräte etc. hat der Lieferant unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten vom Firmenstandort zu entfernen sowie gegebenenfalls einer ordnungsgemäßer Entsorgung oder Verwertung zuzuführen. Für diese Materialien ist alleine der Lieferant verantwortlich. Sind im Rahmen des Auftrages Arbeiten an einem Firmenstandort der NOVARTIS durchzuführen, so sind die firmeninternen Zutritts- und Sicherheitsrichtlinien Bestandteil des Auftrages.
- 4.2. Der Lieferant garantiert weiters, dass das bestellte Produkt (ebenso ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.
- 4.3. Der Lieferant verpflichtet sich, NOVARTIS alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, NOVARTIS Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Lieferant auch, ebenfalls verschuldensabhängig, zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines NOVARTIS entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren NOVARTIS durch Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.
- 4.4. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) oder allenfalls aus den zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der NOVARTIS nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt. Der Lieferant verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gem. § 12 PHG gegen

NOVARTIS oder Abnehmer der von NOVARTIS in den Verkehr gebrachten Produkte zustehen könnten.

- 4.5. Für den Fall der Inanspruchnahme von NOVARTIS durch Kunden oder Dritte verpflichtet sich der Lieferant, NOVARTIS vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. NOVARTIS geht davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle oder einzelne Teilprodukte nicht vom Lieferanten selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, NOVARTIS gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Lieferant verzichtet in diesem Falle insbesondere auf den Einwand, als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.
- 4.6. Auch für Ansprüche im Sinne der Ziff. 4.5 aus der Produkthaftung wird die Zuständigkeit des sachlich für Wien – Innere Stadt zuständigen Gerichtes wie unter 14.2 festgehalten, vereinbart. Anzuwenden ist österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Produkthaftungsrecht verweisen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.

5. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr geht erst mit dem Empfang der Ware am vereinbarten Lieferort oder mit der Entgegennahme durch einen Beauftragten von NOVARTIS über. Bis zum ordnungsgemäßen Eingang aller Dokumente, insbesondere des Lieferscheins und soweit anwendbar des Ursprungszeugnisses und des Analysenzertifikates, die eine reibungslose Abwicklung des Bestellvorganges ermöglichen, lagern die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

6. VERPACKUNG, VERSAND UND KENNZEICHNUNG

- 6.1. Die Lieferungen sind nach Angaben von NOVARTIS zu versenden. Führt der Lieferant den Versand ohne ausdrückliche Order gegen die NOVARTIS Versandinstruktionen durch, so haftet er für jeden NOVARTIS entstandenen Nachteil. Der Lieferant hat das Eintreffen der Ware bei NOVARTIS schriftlich oder fernschriftlich zu avisieren.
- 6.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Er hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 6.3. Die Ware ist in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Insbesondere ist bei verderblichen Waren eine geschlossene Kühlkette zu gewährleisten. Die Verpackung wird, soweit nicht anders vereinbart, von NOVARTIS nicht vergütet. Der Lieferant verpflichtet sich zur Rücknahme von Verpackungsmaterial entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. der Verpackungsverordnung.
Jedes einzelne Verpackungsstück muss alle Kennzeichen entsprechend den einschlägigen Gesetzen, wie Kennzeichnung für Gefahren- und Kühlgut etc. aufweisen, und darüber hinaus:
1. NOVARTIS-Bestellnummer
 2. Genaue Inhaltsbezeichnung
 3. Qualitätsspezifikation
 4. Chargennummer bzw. Herstelldaten
 5. Nettogewicht
 6. Lieferant bzw. Hersteller
- 6.4. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

7. RECHTE DRITTER

Der Lieferant haftet unbeschadet der Ziff. 4 dafür, dass die gelieferte Ware und ihr Gebrauch nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche und sonstige Schutzrechte, wie Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechte, verstößt und dass die Ware ohne Verletzung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen erworben, in den Verkehr gebracht sowie bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, alle insoweit gegen NOVARTIS etwa unternommenen Maßnahmen, gleich welcher Art, auf seine Kosten abzuwehren und alle hierzu erforderlichen Schritte, insbesondere auch eine evtl. notwendige Prozessführung, in Abstimmung mit NOVARTIS selbst durchzuführen sowie NOVARTIS und jeden etwa angeschlossenen Dritten von allen Schäden und Ansprüchen einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, die sich aus solchen Maßnahmen Dritter ergeben, freizustellen, sohin NOVARTIS diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. UNTERLAGEN

Alle dem Lieferanten zur Ausführung überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der NOVARTIS und sind nach Beendigung des Geschäftsvorganges unaufgefordert zurückzugeben. Alle Angaben, Unterlagen und Informationen, die von NOVARTIS zur Verfügung gestellt werden, dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Herstellung des/der Liefergegenstandes/Dienstleistung benützt werden. Jegliche andere Verwendung ist unzulässig. Für jeden hieraus entstandenen Schaden haftet der Lieferant.

9. GEHEIMHALTUNG

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit NOVARTIS bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Subunternehmer und ist vom Lieferanten entsprechend an diese zu überbinden. Die Geheimhaltungsverpflichtung dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 9.2. Der Lieferant darf die ihm überlassenen Unterlagen und alle ihm erteilten Informationen Dritten nicht zugänglich machen. Zeichnungen, Schablonen, Modelle und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist. Für Folgen aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung haftet der Lieferant ohne Einschränkung.
- 9.3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu NOVARTIS werben.

10. SUBUNTERNEHMER

Die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten kann weder insgesamt noch teilweise Dritten überlassen werden, soweit NOVARTIS nicht ausdrücklich und schriftlich vorab das Einverständnis erklärt. Auch in diesem Falle bleibt der Lieferant voll haftbar.

11. RECHNUNGSSTELLUNG

- 11.1. Rechnungen sind nicht später als 1 Monat nach vollständiger Lieferung oder nach Ausführung der letzten Arbeiten dieses Auftrages auszustellen und der Buchhaltung der NOVARTIS zu übermitteln. Die Rechnung muss neben den gesetzlichen Vorgaben Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, allfällige Zusatzdaten, Nummer und Datum des Lieferscheines sowie Menge und Preis der berechneten Ware enthalten. Eine Rechnung darf sich - mit Ausnahme schriftlich vereinbarter Sammelbestellungen - immer nur auf einen Lieferschein beziehen.
- 11.2. Zahlungen werden von NOVARTIS nach entsprechender Leistungserbringung und Erhalt prüffähiger gesetzmäßiger Rechnungen und, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserhalt abzüglich 2% Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen geleistet.

- 11.3. NOVARTIS ist zu einer Kompensation mit Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art berechtigt. Der Lieferant ist nicht zur Kompensation berechtigt.
- 11.4. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch NOVARTIS zulässig.
- 11.5. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen NOVARTIS fällige Zahlungen zurückzubehalten.

12. AUSSCHLUSS DER VERKAUFSBEDINGUNGEN

Sofern nichts anderes vereinbart wurde oder in den Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen des Lieferanten sind für NOVARTIS jedenfalls unverbindlich, auch dann, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderslautende Bestätigungsschreiben des Lieferanten sind insoweit ungültig. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

13. INHALTSANGABEN

Der Lieferant ist verpflichtet, bei Chemikalien und sonstigen Materialien, insbesondere solchen, die für die Durchführung von Versuchen vorgesehen sind, exakte Inhaltsangaben an der jeweiligen Einzelverpackung anzubringen und bei Folgelieferungen auf allfällige Abweichungen bezüglich des Inhalts oder dessen Zusammensetzung im Vergleich zu Vorlieferungen schriftlich hinzuweisen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1. Erfüllungsort ist die von NOVARTIS genannte Lieferadresse, für Zahlungen Wien.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien – Innere Stadt, jedoch kann NOVARTIS den Lieferanten auch beim Gerichtsstand seines Sitzes klagen.
- 14.3. Die Anwendung österreichischen Rechts ist unter Ausschluss von Verweisungsnormen vereinbart. Soweit die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen dem nicht entgegenstehen, gelten die letztgültigen INCOTERMS. Es gelten die GMP-Richtlinien der Pharmaindustrie. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (BGBl 1988/96) wird ausgeschlossen.
- 14.4. NOVARTIS legt Wert darauf, dass der Lieferant die gesellschaftlichen und umweltpolitischen Werte von Novartis, die in den Novartis Corporate Citizenship-Unternehmensgrundsätzen und in der Novartis Corporate Citizenship Richtlinie Nr. 5 festgehalten sind, teilt. Beide Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und sind entweder beigefügt oder können über <http://www.corporatecitizenship.novartis.com/managing-cc/governance/code-policies-guidelines.shtml> eingesehen werden. Dementsprechend erklärt der Vertragspartner ausdrücklich und sichert zu, dass diese Vereinbarung unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Verordnungen erfüllt wird, einschließlich und ohne Einschränkung der Gesetze und Verordnungen betreffend Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz, faire Arbeitsbedingungen und gesetzwidrige Diskriminierung.
- 14.5. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und wirksame zu ersetzen, die geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Sinn und Zweck am ehesten zu erreichen.